

Untersuchung über weitere Quellenbelege für die in ihr genannten Besitzungen in das 12. Jahrhundert zu datieren⁶¹, ist dagegen als gescheitert zu erachten, weil er die paläographischen Gegebenheiten weitgehend vernachlässigt⁶². Die rein auf Besitzverhältnisse, anderweitige Erwähnungen der genannten Orte und Namensformen aufgebaute Argumentation hält dem Schriftbefund nicht stand.

In welchem Verhältnis steht aber die kürzere Fassung der Ludwig-Urkunde (K) zur längeren (L_{1/2})? Die weitgehende Gleichheit des Diktats⁶³ läßt erkennen, daß eine von der anderen abhängen muß. Da die kürzere Fassung (K) nur in einer Abschrift aus der Mitte des 13. Jahrhunderts überliefert ist⁶⁴, kann allein aufgrund von inneren Merkmalen erschlossen werden, ob sie Pilgrim für sein Machwerk als Vorlage diente oder ob sie in einem späteren Fälschungsakt entstand. Normalerweise würde allein die Erweiterung der kürzeren Fassung (K) durch die Bestimmungen der längeren (L_{1/2}) belegen, daß die kürzere (K) in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts schon vorhanden war. Aber in diesem Fall ist dies anders, denn die kürzere Fassung (K) erwähnt auch St. Florian mit Linz als passauischen Besitz, worauf die längere (L_{1/2}) verzichtet⁶⁵. Ernst Dümmler erklärte sie (K) daher als späteren Auszug der längeren Urkunde (L_{1/2}), angefertigt, um eine verlorengegangene Schenkungsurkunde für St. Florian zu ersetzen⁶⁶, und Julius Strnadt wollte sie wegen der in der Mitte des 13. Jahrhunderts umstrittenen Rechte an der Stadt Linz in dieses Säkulum setzen⁶⁷. Doch zeigt die Art, wie die kürzere Urkunde (K) datiert ist, daß sie wohl wirklich der Karolingerzeit angehörte.

Das Datum von Pilgrims Fälschung (L_{1/2}) ist völlig nach den Gewohnheiten des 10. Jahrhunderts gestaltet. Es nennt neben der Indiktion und den Herrscherjahren auch das Inkarnationsjahr. Die kürzere Fassung (K) hingegen zählt, wie in der Karolingerzeit bis 876 gebräuchlich, die Jahre von Christi Geburt an nicht⁶⁸. Wäre sie erst nach Pilgrims Machwerk angefer-

⁶¹) Die Passio s. Floriani S. 285–293. Vgl. dazu auch W. E r b e n, HV 4 (1901) S. 528–534.

⁶²) Vgl. J. S t r n a d t, Die Passio s. Floriani S. 296.

⁶³) Siehe den Urkundenvergleich im Anhang.

⁶⁴) Vgl. Anm. 6.

⁶⁵) Vgl. Anm. 63.

⁶⁶) Vgl. E. D ü m m l e r, Über die südöstlichen Marken des fränkischen Reiches unter den Karolingern (795–907), Archiv f. österr. Gesch. 10, S. 1–85, bes. 77, der aber keinen Grund für seine Vermutung angibt.

⁶⁷) Die Passio s. Floriani S. 81 ff., 281 u. 294 ff. Siehe dazu auch Anm. 127.

⁶⁸) Vgl. W. E r b e n, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien (Hb. d. ma. u. neueren Gesch. 4, 1, 1907) S. 332.